

der gesellschaftlichen Verteidigung zurückzutreten, wenn in der Beweisaufnahme neue, belastende, die strafrechtliche Verantwortlichkeit wesentlich erhöhende oder diese überhaupt begründende Umstände festgestellt wurden, z. B. wenn sich herausstellt, daß der Angeklagte nicht fahrlässig, sondern vorsätzlich gehandelt hat oder das Kollektiv bisher von der Nichtschuld des Angeklagten ausging, dieser aber unter dem Eindruck der Beweisaufnahme die Straftat zugegeben hat.<sup>104</sup> Die Bedeutung der Schlußausführungen unterstreicht nochmals, daß an die Person eines gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers gewisse Mindestanforderungen gestellt werden müssen. Damit der gesellschaftliche Verteidiger bzw. Ankläger seine Schlußausführungen richtig vorbereiten kann, sollte das Gericht, was auch meist geschieht, nach der Beweisaufnahme eine kurze Pause einlegen. Ähnliches gilt für den Fall, wenn sich in der Hauptverhandlung wesentliche Veränderungen der Rechtslage oder eine Erweiterung der Anklage ergeben. Dies kann aber auch die Anberaumung eines neuen Hauptverhandlungstermins erforderlich machen. Neben der notwendigen Belehrung des Angeklagten ist auf eine ausführliche Darlegung der Bedeutung dieser Änderungen gegenüber dem gesellschaftlichen Ankläger bzw. Verteidiger Wert zu legen.

Nicht im Einklang mit der Stellung des Gerichts und den Aufgaben eines gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers steht es, wenn in einer Verhandlungspause zwischen Gericht, Staatsanwalt und gesellschaftlichem Ankläger bzw. Verteidiger „interne Beratungen“ durchgeführt werden, um zu einer „einheitlichen Meinungsbildung“ zu gelangen. Damit werden sowohl die Unabhängigkeit des Gerichts als auch die Selbständigkeit der gesellschaftlichen Ankläger bzw. Verteidiger und die Eigenverantwortlichkeit des Staatsanwalts grob verletzt.

Wie wirkungsvoll und mit welchem hohen Niveau gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger in der Hauptverhandlung auf treten und was für fundierte Schlußausführungen sie machen, ist in vielen Strafverfahren festzustellen. Sie setzen sich kritisch mit den Ausführungen anderer Prozeßbeteiligter auseinander, unterbreiten vielfältige Vorschläge und stellen klare Strafanträge. Sie begnügen sich auch

fordert. Vgl. „Einige Erkenntnisse aus der Gerichtspraxis bei der Entwicklung der Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen“, *Sozialistické soudnictví*, 1962, Nr. 12, S. 277 ff.

D. Cisařová und J. Růžicka, die der gleichen Meinung sind, fordern, daß der gesellschaftliche Verteidiger eine Vertagung der Hauptverhandlung beantragt, um eine neue Stellungnahme einzuholen. Vgl. „Die Vertiefung des Rechts auf Verteidigung in der neuen Strafprozeßordnung — einige Bemerkungen zur gesellschaftlichen Verteidigung“, *Sozialistická zákonnost*, 1963, Nr. 1, S. 45 ff.

104. Vgl. Beschluß des OG vom 21. 4. 1965, a. a. O.